



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 5 C 26.07  
OVG 4 LB 153/04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 16. Juli 2008  
durch den Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Hund,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Brunn und  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Stengelhofen

beschlossen:

Nach Annahme des durch Beschluss vom 7. Juli 2008  
vorgeschlagenen Vergleichs wird das Verfahren einge-  
stellt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird bis zum Abschluss  
des Vergleichs auf 642,88 € und für die Zeit danach auf  
1 300 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin und der Beklagte haben den Vergleichsvorschlag des Senats mit  
Telefax vom 9. Juli 2008 (Beklagter) und 10. Juli 2008 (Klägerin) angenommen.  
Durch den Abschluss des Vergleichs (§ 106 Satz 2 VwGO) ist das Verfahren  
beendet. Zur Klarstellung stellt es der Senat in entsprechender Anwendung des  
§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO ein.
- 2 Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf §§ 47 Abs. 1  
und 2, 52 Abs. 1 GKG.

Hund

Dr. Brunn

Stengelhofen